



Annahmebedingungen

Hier: Bereich Bergbausanierung

Die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH übernimmt mineralische Abfälle im Bereich der Bergbausanierung an den Standorten:

- Tagebaurestloch Beuna
- Tagebaurestloch Amsdorf
- Tagebaurestloch Lochau
- Tagebaurestloch Delitzsch-Südwest
- Sichtschutzwall Espenhain
- Deuben „Grube Siegfried“ Südteil und
- Kiessandtagebau Penig.

Für die Annahme und Verwertung der Sanierungsmaßnahmen gelten nachfolgende Grundsätze.

1. Abfallarten

Einzelheiten der behördlich zugelassenen Abfallarten regelt der Positivkatalog der einzelnen Betriebsstätten. Durch den Erzeuger sind alle Abfälle entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren. Grundsätzlich ist die Historie der Abfallentstehung offen zu legen.

2. Materialeigenschaften

Es muss sich um unbelastete mineralische Abfälle ohne organoleptische Auffälligkeiten handeln. Der Abfall muss frei von Asbest und asbesthaltigen Produkten sein.

3. Chemische / analytische Eigenschaften

Die Einhaltung anlagenbezogener chemischer Grenzwerte ist Voraussetzung für die Annahme. Die Festlegung der Annahmegrenzwerte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Bedingungen durch die jeweils zuständige Behörde.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verbringung obliegt den zuständigen Behörden, wenn:

- einzelne Grenzwerte überschritten werden und
- in dem Material Schadstoffe vorhanden oder zu vermuten sind, die in der Grenzwertliste nicht aufgeführt sind.

Für erforderlich werdende Konsultationen bei der Abfallbehörde ist MUEG zuständig.

4. Einhaltung der NachwV

Für die Vorab- und Verbleibsnachweisführungen gelten im nationalen Bereich die Vorgaben der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV).

Gemäß betrieblicher Regelung erfolgt die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle mittels vereinfachtem Nachweis bzw. Sammelnachweis. Der Verbleib ist durch Übernahmescheine zu dokumentieren. Abweichend von der Formularform können andere Dokumente vereinbart werden, wenn diese die gleichen fachlichen Inhalte und Bestätigungen wie vereinfachte Nachweise, Sammelnachweise sowie Übernahmescheine abbilden.

In einer Verantwortlichen Erklärung (nicht zwingend formgebunden) sind:

- Name und Anschrift des Erzeugers
- Herkunftsort sowie Angaben zur Vorgeschichte des Geländes
- Bezeichnung des Materials nach Art und Aussehen
- Menge
- Angaben über Anlieferer, Anlieferungshäufigkeit und Beförderungsmittel mitzuteilen.

Sofern es sich nicht um natürliche, in ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte Böden und Gesteine bekannter Herkunft handelt, insbesondere wenn

- es sich bei dem Herkunftsort um einen Industriestandort oder eine Altlastenverdachtsfläche handelt oder
- sonstige Verdachtsmomente auf eine nachteilige Veränderung hinweisen,

sind der Verantwortlichen Erklärung Analysen beizufügen.

Diese müssen

- von einem unabhängigen Laboratorium durchgeführt worden sein,
- sich auf repräsentative Proben für je höchstens 1.000 t des Materials beziehen soweit nicht wegen der Inhomogenität eine höhere Probedichte erforderlich ist und
- den Parameterumfang der Annahmerichtwertliste umfassen.

Bei Asbestverdacht sind Analysen zum Nachweis der Asbestfreiheit zu übergeben.

Die Deklaration bzw. Erklärung des Erzeugers zur Unbedenklichkeit ist vor Erstanlieferung der Abfälle bzw. bei Sammlern je Anfallstelle vorzulegen.

5. Eigenkontrolle MUEG

Die MUEG ist vorbehaltlos ermächtigt, Kontrollen der Abfälle vorzunehmen und sichert die stichprobenartige labormäßige Überwachung über die Einhaltung der zugelassenen Grenzwerte in den Betriebsstätten.

Werden vom Kunden Materialien angeliefert, die nicht den Vereinbarungen entsprechen, werden diese von der Annahme abgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle auf seine Kosten zurückzunehmen und angefallene Kosten bei der Annahme (wie z.B. Kosten der Laboruntersuchungen, Wiegekosten, Kosten für die Wiederbeladung) oder Mehrkosten, die durch deren Entsorgung oder Aufbereitung entstehen, zu tragen.

6. Rechnungslegung

Grundlage für die Rechnungslegung ist das auf der geeichten Fahrzeugwaage der o.g. Anlage des Verwerter ermitteltete Nettogewicht.